

Der Bürgermeister  
Stadtplanung und Bauaufsicht  
- Stadtplanung -  
Az.: 4.61.13.01.KR Hü

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung und Liegenschaften

### **Beratungsvorlage**

zu TOP 5.a der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften am 7. September 2010

#### **Bauleitplanung der Stadt Krefeld**

- **282. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Rheinuferstraße / Dorfstraße, Rheindeich und Rhein;**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 762 (V) - Hafenerweiterung Hohenbudberg - Stellungnahme der Stadt**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beschließt folgende Stellungnahme:

*Stellungnahme der Stadt Meerbusch gemäß § 4 (1) BauGB i. V. m. § 2 (2) BauGB*

Die Stadt Meerbusch lehnt das geplante Steinkohlekraftwerk in Krefeld-Uerdingen nach wie vor ab. Dementsprechend wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 762 (V) die Planrechtfertigung abgesprochen und damit seiner Aufstellung widersprochen.

Der Aufstellung der 282. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls widersprochen, da sie keine allgemeinen Ziele für eine Hafenerweiterung verfolgt, sondern durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 762 (V) veranlasst wird. Ihr wird somit ebenfalls die Planrechtfertigung abgesprochen.

#### **Begründung:**

Die Stadt Krefeld hat mit Schreiben vom 9. August 2010 (Eingang Stadt Meerbusch: 17. Aug. 2010) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB die Stadt Meerbusch zur Stellungnahme aufgefordert.

Ausweislich der Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Hafenerweiterung der Anlieferung der Kohle für das geplante Steinkohlekraftwerk am Industrie- und Chemie-Standort Krefeld-Uerdingen dienen.

Die Stadt Meerbusch hat gemäß des APL-Beschlusses vom 16. Juni 2010 (TOP 10.0) zum geplanten Steinkohlekraftwerk in Verfolg ihrer und allgemeiner Klimaschutz-Ziele grundsätzliche Bedenken gegen das Steinkohlekraftwerk vorgebracht.

#### **Lösung:**

Gegen eine Hafenerweiterung allgemeiner Art bestehen keine Bedenken. Da die Hafenerweiterung jedoch einem einzigen (oben beschriebenen) Zweck dienen soll, sollten die grundsätzlichen Bedenken erneut vorgebracht werden.

In Vertretung

Dr. Just G é r a r d  
Technischer Beigeordneter